

Ergebnis Kirchgemeindeversammlung Rechnung 2025 – Budget 2027 vom 22. Juni 2026

Die Kirchgemeindeversammlung vom 22. Juni 2026, an welcher 48 stimmberechtigte Personen sowie 4 Gäste teilgenommen haben, hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Verwaltungsbericht des Kirchenrates 2025

Der Verwaltungsbericht des Kirchenrates **wird von der Versammlung zur Kenntnis genommen.**

2. Genehmigung des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung vom Montag, 16. Juni 2025

Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 **wird einstimmig genehmigt und verdankt.**

3. Genehmigung des Protokolls Wahlen vom Donnerstag, 2. Oktober 2025

Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 2. Oktober 2025 **wird einstimmig genehmigt und verdankt.**

4. Jahresrechnung 2025

Die Jahresrechnung 2025 (laufende Rechnung, Investitionsrechnung, Bestandesrechnung) und die Verwendung des **Ertragsüberschusses** von CHF 79'098.78 (Zuweisung an kumulierte Ergebnisse der Vorjahre, Freies Eigenkapital, Konto 2999.00) **wird einstimmig angenommen.**

Auf Antrag der RPK erteilt die Versammlung dem Kirchenrat und der Rechnungsführerin, unter Verdankung der geleisteten Arbeit, Entlastung.

5. Kreditbegehren: WC-Sanierung Pfarreizentrum Erdgeschoss

Kirchenrat Sven Baumgartner (Bau) trägt das Kreditbegehren der Kirchgemeinde vor. Dabei erklärt er, dass die WC-Anlage in die Jahre gekommen ist und daher eine Sanierung nötig ist (unter Berücksichtigung einer behindertengerechten Ausführung).

Der Kirchenrat stellt den Antrag, für die Ausführung der „WC-Sanierung im Pfarreizentrum, Erdgeschoss“ einen Kredit von **CHF 190'000.00** zu Lasten der laufenden Rechnung zu gewähren.

Der Antrag wird **ohne Gegenstimme** angenommen und der Kirchenrat bedankt sich für die Annahme des Kreditbegehrens.

6. Kreditbegehren: Kapelle St. Bartholomäus, Schönbrunn Edlibach, Gesamtsanierung

Kirchenrat Sven Baumgartner (Bau) informiert die Kirchgemeinde, dass der Kirchenrat das ursprünglich eingereichte Kreditbegehren zurückstellen musste, da vorgängig Abklärungen mit dem Anstösser notwendig waren. Nach erfolgter rechtlicher Klärung kann die Sanierung nun umgesetzt werden.

Aufgrund der Rechtssicherheit stellt der Kirchenrat erneut den Antrag, für die «Gesamtsanierung Kapelle St. Bartholomäus» einen Kredit von **CHF 216'000.00** zu Lasten der laufenden Rechnung zu sprechen.

Der Antrag wird **ohne Gegenstimme** angenommen.

7. Finanz- und Investitionsplan 2027 - 2031

Der Finanz- und Investitionsplan 2027 – 2031 wird ohne Fragen zur Kenntnis genommen.

8. Budget 2027

Das Budget 2027 weist einen Ertrag von CHF 2'367'000.00 und einen Aufwand von CHF 2'242'820.00 auf. Der Ertragsüberschuss beträgt 124'181.00. Das Budget wird durch die Kirchgemeindeversammlung **einstimmig genehmigt.**

Das Beibehalten des Steuerfusses von 9 % des kantonalen Einheitssatzes **wird einstimmig genehmigt.**

9. Verschiedenes

Der Kirchenrat und der Gemeindeleiter berichten über diverse Geschäfte, Personalwechsel und bevorstehende Anlässe sowie über die Neustrukturierung des Pastoralraumes ab Herbst 2026 und den Gottesdienstplan ab Januar 2027.

Rechtsmittelbelehrung für Verwaltungsbeschwerde:

Gegen Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung erhalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde:

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (so genannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 Wahl- und Abstimmungsgesetz).

Menzingen, 22. Juni 2026

Kirchenrat Menzingen